

## BUNDESGERICHTSHOF

IX 52 732/71BESCHLUSS

## in der Entschädigungssache

Justin M. G [REDACTED],

[REDACTED] No. 0 [REDACTED] Avenue, L [REDACTED] A [REDACTED], Ca [REDACTED], [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Mai und der Richter Wüstenberg, von  
der Mühlen, Kern und Dr. Thumm

am 17. Oktober 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-  
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf  
vom 13. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und  
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten  
trägt der Kläger.

### G R Ü N D E

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen  
vermocht, daß zwischen den festgestellten orthopädischen  
Schäden des Klägers und seiner Tätigkeit in der Versand-  
abteilung ein medizinischer Zusammenhang besteht. Die An-  
griffe der Beschwerde gegen die Auffassung des Berufungs-  
richters, daß es für den Fall eines solchen Zusammenhanges  
an der Zurechenbarkeit (Adäquanz und Verfolgungseigenüm-  
lichkeit) der Schadensfolgen fehlen würde, müssen deshalb auf  
sich beruhen.

Wenn der Sachverständige und ihm folgend der Tatrichter  
übersehen oder nicht geklärt haben sollten, ob beim Klä-

29

- 3 -

ger eine Disposition zur Handscheibenlockerung vorlag, so wäre das ein konkreter Mangel des Verfahrens, aber weder eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs noch Anlaß zur Beantwortung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage (§ 219 Abs. 2 ZPO).

Auch die weiteren Rügen betreffen das konkrete Verfahren (BGH RMW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27).

Kai

von der Mühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)